



Auszug aus dem Protokoll

Gemeinderat

Beschluss vom 21. November 2018

GR 2018-269

10.01

Gebührentarif; 1.08: Benützungsgebühren öffentlicher Grund, Teilrevision

Die Verordnung über die Märkte und das Wandergewerbe sowie die private Inanspruchnahme öffentlichen Grundes vom 22. Mai 1996 (7.03) regelte die Benutzung des öffentlichen Grundes der Gemeinde Zollikon und wird im Zusammenhang mit dem Neuerlass der Marktverordnung Beschluss vom 24. Oktober 2018 (GR 2018-228) per 1. Januar 2019 aufgehoben. Die Marktverordnung regelt neu nur noch Märkte und die Chilbi. Die übrigen Gebühren für die private Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes und die damit zusammenhängenden Dienstleistungen der Gemeinde im Zusammenhang mit der Benützung des öffentlichen Grundes, beispielsweise die Sperrung von Strassen oder das Aufstellen von Signalisationsmaterial werden von der Bauabteilung erbracht und gemäss Art. 3 der Gebührenverordnung in Rechnung gestellt.

Die Gebühren für die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes stützen sich auf Art. 11 Abs. 2 der Polizeiverordnung der politischen Gemeinde Zollikon vom 9. Dezember 2009 und Art. 38 und Art. 48 Abs. 3 der Gebührenverordnung der Gemeinde Zollikon vom 6. Dezember 2017 (1.09). Dabei werden die Gebühren an diejenigen der Marktverordnung angepasst. Die Dienstleistungen der Gemeinde im Zusammenhang mit der Benützung des öffentlichen Grundes, beispielsweise der Aufwand für die Sperrung von Strassen oder das Aufstellen von Signalisationsmaterial, fällt in die Kompetenz der Bauabteilung und richtet sich nach Art. 3 der Gebührenverordnung.

Der Gebührentarif Artikel 25 ist wie folgt zu ändern:

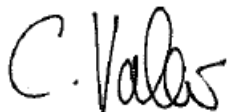
Benützungsgebühren öffentlicher Grund (Art. 25) neu		
1.1 vorübergehende Inanspruchnahme zu gewerblichen Zwecken (ausgenommen Märkte und Chilbi)		
Bauliche Zwecke (z. B. Zügeln, Ablagerung von Material, Baugerüste; Tag / m ² Baustellenwagen, Mulden, Container)		
	Tag / m ²	Fr. 2.–
	Monat / m ²	Fr. 10.–
Betrieb von Verkaufs- und Promotionsständen	Tag / m ²	Fr. 8.–
	Saison-Stand	Fr. 300.–
Festwirtschaften	Tag / m ²	Fr. 4.–
Bewirtung (Mobilier von Gastwirtschaften, sofern eine Baubewilligung vorliegt)		
	Monat / m ²	Fr. 12.–
Schaustellungen, Zirkusse, Theater und dergleichen		
	Tag / m ²	Fr. 2.–
	Monat / m ²	Fr. 20.–
1.2 Inanspruchnahme zu nicht gewerblichen Zwecken		
(z. B. Informationsstände politischer Parteien, Vereinen, steuerbefreiter gemeinnütziger Institutionen)		kostenlos
Bearbeitungsgebühr pro Bewilligung		Fr. 40.–
Expressgebühr (zusätzlich)		
Bewilligung innert 4 Wochen bei Grossanlässen und 3 Tagen bei kleinen Anlässen		Fr. 50.–
Bewilligung innert 2 Wochen bei Grossanlässen		Fr. 100.–

Die neuen Bestimmungen sollen per 1. Januar 2019 in Kraft treten.

Beschluss

1. Die Teilrevision des Gebührentarifs wird genehmigt. Die Änderungen treten per 1. Januar 2019 in Kraft.
2. Die Gemeinderatskanzlei wird beauftragt, diesen Beschluss am 30. November 2018 amtlich zu publizieren.
3. Die Gemeinderatskanzlei wird beauftragt, auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens die Sammlung der kommunalen Erlasse nachzuführen
4. Dieser Beschluss ist öffentlich.
5. Gegen den Entscheid kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Bezirksrat, Postfach, 8706 Meilen, schriftlich begründet Rekurs erhoben werden. Der Entscheid und die Unterlagen liegen während der Rekursfrist im Gemeindehaus (Gemeinderatskanzlei) zur Einsicht auf.
6. Mitteilung durch Protokollauszug an
 - Gemeinderatskanzlei (Disp. 2 und 3)
 - Abteilung Sicherheit und Umwelt
 - Bauabteilung
 - Finanzabteilung
 - Archiv

Für richtigen Auszug



Claudia Valler

Stv. Gemeindeschreiberin